

672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (636 der Beilagen): Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Im Sinne des am 15. April 1955 unterzeichneten Moskauer Memorandums wurden in Moskau Verhandlungen, betreffend den Abschluß eines Vertrages über Handel und Schifffahrt zwischen der österreichischen Bundesrepublik und der UdSSR, geführt und beendet.

Als Ergebnis wurde zwischen beiden Staaten der vorliegende Vertrag über Handel und Schifffahrt abgeschlossen und unterzeichnet.

Dieser Vertrag enthält als wesentlichste Bestimmung den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung auf dem Gebiete des Handels und der Schifffahrt.

Das vereinbarte Meistbegünstigungs-Prinzip, soweit dasselbe das Gebiet der Zölle und Steuern betrifft, wird in den Artikeln 3 und 4 näher ausgeführt.

Der Artikel 7 enthält eine nähere Erläuterung dieses vereinbarten Meistbegünstigungs-Prinzips, soweit dasselbe die Ein- und Ausfahrt von Schiffen eines der beiden Vertragschließenden Teile sowie deren Aufenthalt in den Häfen des anderen Vertragschließenden Teiles betrifft.

Der Artikel 2 enthält die Bestimmung, daß keiner der Vertragschließenden Teile in bezug auf die Einfuhr aus dem Gebiete des anderen Vertragschließenden Teiles oder in bezug auf die Ausfuhr nach dem Gebiete des letzteren irgendwelche Einschränkungen, Verbote oder Formalitäten anwenden wird, die nicht in dieser Beziehung gegenüber allen anderen Staaten gleichfalls angewendet werden.

Der Artikel 5 enthält die Ausnahmen von der Meistbegünstigung und der Artikel 8 die Befreiung von Zöllen und anderen Gebühren bei der Ein- und Ausfuhr.

Der Artikel 8 enthält nähere Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsnationalität sowie der an Bord der Schiffe beider Vertragschließenden Teile befindlichen Schiffspapiere.

Nach dem Vertrag wird die UdSSR in der Republik Österreich ihre Handelsver-

tretung haben, deren Rechtsstellung durch die in einer Beilage beigefügten Bestimmungen geregelt ist.

Die Rechtspersönlichkeit juristischer Personen beider Vertragschließenden Teile wird gegenseitig anerkannt. Entsprechendes gilt auch für Handelsgesellschaften.

In Artikel 10 ist ferner eine gegenseitige Meistbegünstigung für die Behandlung physischer und juristischer Personen durch die Verwaltungsbehörden vereinbart.

Für alle aus kommerziellen Verträgen in Zukunft entstehenden Streitigkeiten ist die Möglichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen, also die Vollstreckbarkeit schiedsgerichtlicher Urteile (Artikel 11).

Auf dem Gebiete der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Transportwesens wird ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch vereinbart.

Die Dauer des Vertrages ist zunächst mit fünf Jahren festgesetzt. Mangels einer früheren Kündigung bleibt der Vertrag solange in Kraft, bis er von einem der Vertragschließenden Teile mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird.

Der Vertrag ist in einigen Bestimmungen gesetzessändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Handelsausschuß hat den vorliegenden Vertrag in der Sitzung vom 6. Dezember 1955 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken samt der Beilage zu diesem Vertrage (636 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1955.

Krippner,
Berichterstatter.

Dr. Rupert Roth,
Obmann.